

ANLAGE NR. 3.91
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HOPPELBERG BEI
LANGENSTEIN" (EU-CODE: DE 4132-302, LANDESCODE: FFH0083)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in der Gemarkung Langenstein.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 56 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den zentralen Teil eines Laubmischwaldes südöstlich Langenstein mit den beiden Erhebungen des Hoppelberges, welches im Norden von den Waldwegen südlich vor den Birken, im Osten von vor dem Tönniesberge, im Süden von den Waldwegen nördlich der Gemeindegrenze und den Offenlandflächen vor der Breithufe sowie im Westen von Waldwegen nahe dem Grabengrund abgegrenzt wird.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Hoppelberg“ (NSG0032), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Harzvorland“ (LSG0032HBS) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0083,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 200.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Quedlinburger Sattel befindlichen Biotopkomplexes, als Teil der Schichtrippenlandschaft des nördlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchenwälder und den teilweise aus Hute- und Niederwaldnutzung hervorgegangenen haselreichen Eichenwäldern sowie kleinflächigen Halbtrockenrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wildkatze (*Felis silvestris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 2. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.